Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 75.

Paderborn, 23. Juni

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint wöchentlich breimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 2½ Sgr. hingutommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Ggr. berechnet.

Anzeige.

Da mit dem 1. Juli ein neues Abonnement auf das "Paderborner Bolfsblatt", welches von da ab den Titel "Bolksblatt fur Stadt und Land" führen wird, beginnt, fo ersuchen wir die geehrten auswärtigen Abonnenten, wie auch diejenigen, welche sich neu zu abonniren wunschen, die Bestellungen auf das nachste Quartal (Juli, Aug., Septbr.) möglichst fruh bei ber nächsten Boft oder der Expedition des Blattes zu machen, damit fie zu rechter Zeit in den Befit der erften Nummern kommen. — In Brilon wird die Junfermann'sche Buchhandlung sowohl Bestellungen auf das "Bolksblatt" als auch Inserate für dasselbe entgegennehmen, welche letztere bei der großen Berbreitung desselben von entsprechender Wirksamkeit sein werden. — Den Interessen des Paderborner Landes, wie auch den Angelegenheiten des Briloner Kreises werden wir besondere Ausmerksamkeit schenken. Hierauf bezügliche Artikel, mit- Ausnahme gehässiger Angriffe auf Personen oder öffentliche Anstalten, sinden bereitwillige gratis Ausnahme in die Spalten unseres Blattes.

Die Tendenz des Blattes bleibt die bisherige. Wir werden fortfahren, den geehrten Lefern deffelben die politischen Berichte möglichft schnell und der Bahrheit gemäß mitzutheilen. — Die hauprbeschlusse der Piusvereine Deutschlands

werden wir ebenfalls zur Kenntniß des Bublifums bringen.

Paberborn, im Juni 1849.

Die Redaktion des Paderborner Bolksblattes.

Heberficht.

Amtliches.

Amtliches.
Kriegsgerüchte.
Deutschland. Berlin (Walbect's Prozeß; die Friedensunterhandlungen mit Dänemarf; der Wollmarkt; Diebesherberge); Frankfurt (Demonstration); Roblenz (Erceß.)
Die Feindseligkeiten in Baden.
Der Ungarische Krieg. Wien (das Rumpsparlament.).
Frankreich, Paris (Der Auffiand in Lyon; Berhaftungen.)
England. London (Karl Albert; russisches Gold.)
Italien. (Nachrichten aus Rom.)
Rußland. Posen (Truppenmärsche.)
Bermisches

Bermifchtes.

Amtliches.

Der Minifter bes Innern hat an fammtliche fonigliche Landraths: Memter und abichriftlich an Die foniglichen Regierungen Folgenbes

Mehrfeitige, von ben foniglichen Regierungen und Landrathe-Aemtern,

Mehrseitige, von den königlichen Regierungen und Landraths-Aemtern, sowie von Gemeinde-Behörden an mich gerichtete Fragen über die Aussführung der Wahlverordnung vom 30. und die Handhabung des Reglements vom 31. v. M., beantworte ich, im Einverständnisse mit dem königlichen Staatsministerium, wie folgt:

1) Der §. 10 der Verordnung stellt den allgemeinen Grundsag auf:

baß die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in 3 Abitseilungen getheilt werden sollen. Es hat daher jeder Urwähler das Recht, zu verlangen, daß er mit allen directen Staatssteuern, die er irgendow im reußischen Staate zahlt, zum Ansatz gebracht werde. Allein diesenigen Behörden, welche die Urzwählerz und Abtheilungslisten ausstellen, sind von Amt. weg en nur die jenigen Steuern bei jedem einzelnen Urwähler in der Liste anzugeben verpstichtet, welche derfelbe respective in der Gemeinde oder im Urwählbezirke zahlt. Den Betrag der außerhalb dieser Grenzen zu zahlenden Steuern muß der Urwähler derjenigen Behörde, welche die Urwählerliste ausstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reclamationsfrist gegen die Liste (§. 15 der Verodung) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Unsatze der Behörde bewendet.

2) Jeder Urwähler dars nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittel der Gesammtsteuer zahlt.

Jeber Urwähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittel der Gesammtsteuer zahlt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel der Gesammtsteuer daburch überschritten, daß der letzte in die Abtheilung fallende Urwähler einen größeren Steuerbetrag zahlt, als zur Ersteichung des ersten Drittels der Gesammtsteuer erforderlich ist, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derzeinige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diezlienigen, welche die Hatse dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Menn beispielsweise die Gesammtsteuer einer Gemeinde, welche einen Urwahlbezirf für sich bildet, 600 Athlir. betrüge, und ein Urwähler allein 226 Athlir. Steuer bezahlte, so würde dieser die erste Abtheilung bilden. Die zweite Abtheilung mürde aus benjenigen bestehen, welche die nächsten 190 Athlir. aufdringen, und die ledrigen würden zur dritten Abtheilung gehören. In derselben Weise würde die Abtheilung vor sich gehen, wenn von den beiden Söchstesteuerten der eine 170 Athlir., der andere 50 Athlir. Steuer zahlte, in welchem Falle diese Beiden die erste Abtheilung ausmachen würden u. s. w. Aus den § §. 10 und 14 der Berordnung geht hervor, daß seder Urwahlbezirf in 3 Abtheilungen getheilt werden und jede Abtheilung ein Drittheil der Wahlmänner wählen soll. An diesem leitenden Grundsaße muß festgekalten werden. Wo daher die Bestimmung des §. 10 der Berordnung und des §. 4 des Reglements, daß unter gewissen Bedingungen die Gesammtjumme der Setuern gemeindewise berechnet und eine allgemeine Abtheilungslisse für die ganze Gemeinde angelegt werden soll, in einzelnen Fällen zu dem Aefultate sühren sollte, daß in einem Urwahlbezirf, unter Zugrundlegung der Gesammtseuer, welche der Bezirf ausbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzulegen.

Genso ist es erforderlich, daß da, wo nach §. 9 der Berordnung eigene Militär-Urwahlbezirfe gebildet werden, die Abtheilungen in nerhalb derselben und überall nach den Grundsägen der Klassensteuers. Gemein Endschen und überall nach den Grundsägen der Klassensteuers. Gemein Gehe die Givil-Behörde (§. 11 der Berordnung) eine Einselchen und überall nach den Grundsägen der Auszugen noch diesen Grundsägen von Amtswegen vorzunehmen hat. Schließlich bringe ich die Vorlährift des §. 7 des Reglements, woden Mehrermine sich in den Handwehr-Vatauling nach der Grundsägen von Amtswegen vorzunehmen hat. Schließlich bringe ich die Vorlährift des §. 7 des Reglements, woden Mehrermine sich in den Handwehr-Vatauling aus den vor dem Wahltermine sich in den Handwehr-Vatauling nub der einer Rei

ben find. Berlin, 18. Juni 1849. Der Minifter bes Innern. (gez.) von Manteuffel.

Die Kriegsgerüchte.

Es ift febr fchwer, in Rriegszeiten taglich einen richtigen Begriff von ber Lage ber ftreitenden Parteien fich zu machen. Die Geruchte brangen und widersprechen fich und felbft bie offiziellen Berichte find haufig nur mit großem Bedachte aufzunehmen. Dies ift febr Gelten fommen Die Angaben von Augenzeugen und felbft Diefe find felten im Ctanbe, bas Gange gu überfeben und je weiter fich bie Rachrichten vom Schauplage entfernen, befto mehr nehmen fie